

Anerkennung als Sachverständiger nach dem Landeshundegesetz NRW

Zuständige Behörde:

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen
Leibnitzstraße 10
45659 Recklinghausen

Telefon: +49 2361 3050

Fax: +49 2361 3215

E-Mail: [E-Mail schreiben](#)

Internet: www.lanuv.nrw.de

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) ist die zuständige Stelle für die Anerkennung von Sachverständigen und sachverständigen Stellen

- zur **Erteilung von Sachkundebescheinigungen** für Hunde bestimmter Rassen nach § 10 Abs. 3 Landeshundegesetz NRW und für große Hunde nach § 11 Abs. 3 Landeshundegesetz NRW sowie
- zur **Durchführung von Verhaltensprüfungen** für Hunde bestimmter Rassen.

Die anerkannten Sachverständigen und sachverständigen Stellen sind berechtigt, Verhaltensprüfungen zur Befreiung vom Anlein- und Maulkorbzwang für Hunde bestimmter Rassen und Sachkundeprüfungen für Halter von großen Hunden oder Hunden bestimmter Rassen durchzuführen.

Diese Prüfungen sind den Prüfungen eines amtlichen Tierarztes gleichwertig.

Nach erfolgter Anerkennung wird der Sachverständige beziehungsweise die sachverständige Stelle in eine Liste aufgenommen. Aus dieser Liste ergibt sich unter anderem der Name, die Adresse, die benannten Prüfer und die Bereiche, für welche die Anerkennung ausgesprochen wurde. Diese [Liste der Sachverständigen nach dem Landeshundegesetz NRW](#) wird den zuständigen Ordnungsbehörden übersandt.

Wir verweisen an dieser Stelle auch gerne auf die [Internetseite des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW zur Anerkennung von Sachverständigen](#).

Weitere Informationen

Verfahrensablauf:

1. Einreichung eines Antrages mit den erforderlichen Unterlagen
Die erforderlichen Unterlagen finden Sie im Bereich "Notwendige Unterlagen" aufgelistet.
2. Bewertung der Unterlagen durch ein Sachverständigengremium
Die eingereichten Konzepte werden an ein Sachverständigengremium weitergeleitet. Dieses prüft, ob die Konzepte den Anforderungen der Durchführungsverordnung zum Landeshundegesetz entsprechen.
3. Nachweis der eigenen Sachkunde mittels einer Prüfung
Sofern das Gremium die eingereichten Unterlagen als vollständig und anerkennungsfähig beurteilt, wird der Antragsteller oder die von ihm als Prüfer benannten Personen zu einer circa halbtägigen Prüfung nach § 2 Abs. 2 der Durchführungsverordnung eingeladen. In

dieser Prüfung ist nachzuweisen, dass die geprüften Personen über eigene Sachkunde sowie praktische und didaktische Kenntnisse zur Durchführung von Prüfungen verfügen.

Im Rahmen dieser Prüfung ist unter anderem ein Fragenkatalog zu beantworten, der die Themenbereiche Entwicklungsphasen, Lerntheorien, Hilfsmittel, Mensch-Hund-Beziehung, Ausdrucksverhalten, Rassespezifische Merkmale, Aggression, Gesundheit und Recht beinhaltet.

Ausnahme: Sollte es sich bei dem Antragsteller oder den von ihm benannten Prüfern um zertifizierte Ausbilder für Hunde im Dienst- oder Rettungswesen oder anerkannte Leistungsrichter, die diese Tätigkeit ausüben, handeln, wird - auf Grund der Vermutung der Sachkunde gemäß § 2 Abs. 3 der Durchführungsverordnung zum Landeshundegesetz NRW - von dieser halbtätigen Prüfung abgesehen. Übt der Antragsteller oder ein Prüfer die genannten Tätigkeiten aus, ist dies im Antrag ausdrücklich zu erwähnen und mittels Vorlage von Bescheinigungen zu belegen.

4. Erlass eines Anerkennungs- und Gebührenbescheides

Bei Bestehen der Prüfung erfolgt die Anerkennung durch einen auf fünf Jahre befristeten Anerkennungsbescheid. Der Anerkennungsbescheid wird eine Auflage enthalten, wonach die Prüfer nur Verhaltensprüfungen solcher Hunde abnehmen dürfen, die nicht von den jeweiligen Prüfern selbst ausgebildet worden sind. Für die Entscheidung über den Antrag auf Anerkennung zur Erteilung von Sachkundebescheinigungen oder zur Durchführung von Verhaltensprüfungen werden Gebühren erhoben.

Formulare

Ein Antragsvordruck ist nicht auszufüllen.

Sie sollten Ihr Anliegen jedoch schriftlich begründen und die notwendigen Unterlagen hinzufügen.

Antragstellung

Sie haben die Möglichkeit, die vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Anträge/Anzeigen sowie die dazugehörigen notwendigen Unterlagen

- per Brief oder Fax an den Einheitlichen Ansprechpartner NRW zu senden oder
- unser **Online-Angebot** zu nutzen.

Notwendige Unterlagen

Zur Anerkennung als Sachverständiger bedarf es zunächst eines **Antrages**, in dem genau ausgeführt werden muss, für welche Bereiche die Anerkennung beantragt wird:

- Anerkennung zur Durchführung der Verhaltensprüfung für Hunde bestimmter Rassen nach § 10 Abs. 2 LHundG NRW
- Anerkennung zur Erteilung von Sachkundebescheinigungen für große Hunde nach § 11 Abs. 3 LHundG
- Anerkennung zur Erteilung von Sachkundebescheinigungen für Hunde bestimmter Rassen nach § 10 Abs. 3 LHundG.

Des Weiteren ist anzugeben, welche Prüfer neben dem Antragsteller in der Hundeschule oder dem Verein die Verhaltensprüfung oder die Sachkundeprüfung abnehmen sollen.

Im Rahmen des Anerkennungsverfahrens müssen die folgenden Unterlagen eingereicht werden:

Für die **Anerkennung zur Durchführung einer Verhaltensprüfung:**

- Unterlagen über den Inhalt, die Durchführung und Bewertung der Gehorsamsprüfung und der Verhaltensprüfung des Hundes
- Unterlagen über den Inhalt, die Durchführung und Bewertung der Sachkundeprüfung des Halters
(der gesamte Sachkundefragenkatalog muss mindestens 100 Fragen beinhalten; dem Hundehalter sind daraus mindestens 30 Fragen zu stellen; für ein Bestehen der Sachkundeprüfung sind mindestens 2/3 der maximalen Punkte zu erreichen)
- Unterlagen über die räumlichen Voraussetzungen zur Durchführung der Prüfung

Für die **Anerkennung zur Durchführung von Sachkundeprüfungen** von Hunden bestimmter Rassen oder großer Hunde:

- Unterlagen über den Inhalt, die Durchführung und Bewertung der Sachkundeprüfung des Halters
(der Sachkundefragenkatalog muss mindestens 100 Fragen beinhalten; dem Hundehalter sind daraus mindestens 30 Fragen zu stellen; für ein Bestehen der Sachkundeprüfung sind mindestens 2/3 der maximalen Punkte zu erreichen)
- Unterlagen über die räumlichen Voraussetzungen zur Durchführung der Prüfung

Hinweis:

Sollten Sie Ihren Wohn- oder Betriebssitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben und eine Dienstleistung einer Behörde in NRW nachfragen, bei der Sie Urkunden, Ausweispapiere oder andere Nachweise persönlicher Identität oder beruflicher Qualifikation vorlegen müssen, nutzen Sie bitte unser Kontaktformular.

Der Einheitliche Ansprechpartner nennt Ihnen gerne das entsprechende Äquivalent Ihres Heimatstaates.

Kosten

- 85,00 € je Prüfungsteilnehmer (Tarifstelle 18a.2.4 des Allgemeinen Gebührentarifs)

Die Gebühren werden mit der 24. Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung voraussichtlich auf 300,00 € je Prüfungsteilnehmer erhöht.

Rechtsgrundlagen

§§ 2 und 4 Abs. 1 Landeshundegesetz NRW in Verbindung mit § 2 Durchführungsverordnung zum Landeshundegesetz NRW

Verfahrensdauer

Die gesetzlich bestimmte Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate.

Abweichende Entscheidungsfristen kann das Landesamt mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde in einer vorab öffentlich bekannt zu machenden Fristenregelung festsetzen.

Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen und kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist durch die zuständige Behörde zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen.